

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

14. JAN. 1970

Gesetz: TVG § 1; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
vom 31. März 1965 (BRTV): § 1 II, § 9

Leitsätze:

1. Das Verlegen von Glasbausteinen auf Bauten ist eine
"sonstige bauliche Leistung" im Sinne des BRTV.
2. Ein Betrieb, in dem ausschließlich Glasstahlbeton-
arbeiten ausgeführt werden, fällt unter den fach-
lichen Geltungsbereich des BRTV.
3. Das gilt jedenfalls dann auch für Handwerksbetriebe,
die ausschließlich Glasstahlbetonarbeiten ausführen,
wenn nicht ein anderer für Handwerksbetriebe gel-
tender Tarif in Frage kommt.

Aktenzeichen: 4 AZR 90/69

Urteil des BAG vom 14. Januar 1970

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
14. Januar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Radke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1968 – 12 Sa 463/68 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Handel mit Glasbausteinen und unterhält einen Betrieb, in dem ausschließlich Glasstahlbetonarbeiten ausgeführt werden. Der Kläger war in diesem Betrieb als Glasbetonbauer beschäftigt und ist im Laufe des Jahres 1968 ausgeschieden.

Der Kläger ist der Auffassung, der Glasstahlbetonbaubetrieb der Beklagten falle in den fachlichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und die ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Sozialtarife für das Baugewerbe. Mit der am 4. März 1968 eingereichten Klage hat der Kläger Zahlung einer Lohndifferenz von 8,85 DM brutto aus November 1967 und von Lohnausgleich in Höhe von 218,40 DM brutto für die Zeit vom 25. Dezember 1967 bis 1. Januar 1968 sowie Herausgabe der Lohnnachweiskarten für die Jahre 1965 bis 1968 verlangt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, ihr Betrieb sei vom Geltungsbereich der Bau-tarife ausgenommen, weil Glasstahlbetonarbeiten zum Glaserhandwerk gehörten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger die Aushändigung einer Lohnnachweiskarte für die Jahre 1965 und 1966 verlangt; insoweit sei die zweimonatige Ausschlussfrist des § 9 Abs. 1 BRTV nicht gewahrt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, für den Kläger eine Lohnnachweiskarte, beginnend mit dem Jahr 1967, anzulegen und mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage auch insoweit, als



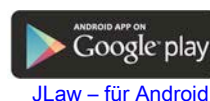
ihr das Landesarbeitsgericht entsprochen hat. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Betrieb der Beklagten, in dem nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig ausschließlich Glasstahlbetonarbeiten ausgeführt werden, von den allgemeinverbindlichen Tarifen für das Baugewerbe erfaßt werde, und zwar kommen im einzelnen in Betracht der Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) in der Fassung vom 9. September 1965 in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 25. September 1967 über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1967/68 sowie der Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) in der Fassung vom 9. September 1965. In diesen Tarifverträgen ist wegen ihres fachlichen Geltungsbereichs auf den Bundesrahmentarifvertrag vom 31. März 1965 (BRTV) mit den Protokollnotizen vom 21. Juli 1965 und 6. September 1965 verwiesen.

Nach § 1 II BRTV umfaßt der fachliche Geltungsbereich "Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden"; unter den anschließend genannten Arbeiten finden sich auch



"Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen". Diese Voraussetzungen sind nach dem von Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt erfüllt. Denn das Verlegen von Glasbausteinen auf Bauten ist eine "sonstige bauliche Leistung" im Sinne der Tarifbestimmung und gehört zugleich zu den der Art nach im einzelnen aufgeführten Arbeiten.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht geprüft, ob die Beklagte sich überwiegend mit dem Handel mit Glasbausteinen oder mit Glasstahlbetonarbeiten befasse. Zwar ist im Tatbestand gesagt, daß die Beklagte auch einen Handel mit Glasbausteinen betreibt. Der Betrieb, in dem der Kläger beschäftigt war, ist aber nach dem im angefochtenen Urteil als unstreitig festgestellten Tatbestand, der nicht gemäß § 320 ZPO berichtet worden ist, ein Betrieb, in dem ausschließlich Glasstahlbetonarbeiten ausgeführt werden. Danach hat das Landesarbeitsgericht den nicht zu diesem Betrieb gehörigen Handel bei der Beurteilung des Betriebszwecks zu Recht unberücksichtigt gelassen.

Erfüllt also dieser Betrieb der Beklagten die in den Bautarifen für ihren fachlichen Geltungsbereich aufgestellten positiven Voraussetzungen, so kommt es nur noch darauf an, ob er gleichwohl nicht erfaßt wird, weil u.a. die Betriebe des Glaserhandwerks ausdrücklich ausgenommen sind. Das hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht verneint. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Betrieb der Beklagten als ein Handwerksbetrieb des Glaserhandwerks im Sinne von § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung anzusehen ist, wie die Revision meint. Wenn die Bautarife bestimmte Handwerksbetriebe wie die des Dachdecker-, des Glaser- und des Schreinerhandwerks von ihrem Geltungsbereich ausnehmen, so



wollen sie allerdings mit bestehenden tariflichen Regelungen für die genannten Handwerkszweige grundsätzlich nicht in Konkurrenz treten, sondern wollen die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesen Gewerbebezügen den für sie zuständigen Handwerksverbänden schlechthin überlassen. Das ergibt sich schon daraus, daß Dachdecker-, Glaser- und Schreinerarbeiten im Positivkatalog des § 1 II BRTV nicht genannt sind. Dasselbe kann aber nicht auch für Betriebe gelten, in denen überwiegend oder – wie im Betrieb der Beklagten – sogar ausschließlich Arbeiten solcher Art ausgeführt werden, wie sie nach dem Positivkatalog des § 1 II BRTV für den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife "insbesondere" vorausgesetzt werden. Denn ersichtlich will der Tarif solche Betriebe, die im Rahmen baulicher Leistungen überwiegend auf Arbeiten der im einzelnen aufgeführten Arten gerichtet ist, in seinen fachlichen Geltungsbereich einbeziehen. Die Aufführung von Glasbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen als ein bestimmendes Merkmal des fachlichen Geltungsbereichs hätte keinen Sinn, wollte der Tarif diesen Arbeitszweig als zum Glaserhandwerk gehörig von seinem Geltungsbereich schlechthin wieder ausnehmen. Dem steht nicht entgegen, daß Glas(stahl)-betonarbeiten auch von Betrieben des Glaserhandwerks ausgeführt werden und auch Gegenstand der Lohnregelung in Tarifverträgen für das Glaserhandwerk sind. Es kann allerdings dann der Fall eintreten, daß ein Betrieb, der sich überwiegend oder ausschließlich mit Glasstahlbetonarbeiten befaßt, die tariflichen Merkmale für den fachlichen Geltungsbereich sowohl nach den Bautarifen wie nach einem für das Glaserhandwerk abgeschlossenen Tarif erfüllt. Welcher Tarif nach dem Grundsatz der Tarifeinheit auf einen solchen Betrieb Anwendung findet,



Auf die von der Revision erhobenen Rügen gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, das Verlegen von Glasbausteinen sei keine Tätigkeit des Glaserhandwerks, sondern eine neuzeitliche Art des Bauens, kommt es hiernach nicht an.

Gegen die Begründetheit der vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Ansprüche im übrigen hat die Revision Einwendungen nicht erhoben. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere auch für die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß hinsichtlich der zuerkannten Ansprüche die Ausschlußfristen des § 9 BRTV gewahrt sind.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher
Dr. Schwennicke Radke